



**KIBA**

Landkreis  
Schaumburg

**KIBA**

**Kinderbetreuungsagentur**

Bahnhofstraße 27  
31655 Stadthagen

Tel. 05721 / 890 82 57

Tel. 05721 / 890 82 44

[kiba.51@landkreis-schaumburg.de](mailto:kiba.51@landkreis-schaumburg.de)

# Informationen für Tagespflegepersonen

Stand: 2016



**KIBA**

Landkreis-  
Schaumburg

# Schritte zur Tagespflege

1. Wissenswertes	<b>Info 1</b>
2. Qualifikation von Tagespflegepersonen	<b>Info 2</b>
3. Ein Tageskind finden	<b>Info 3</b>
4. Kontaktaufnahme mit den Eltern	<b>Info 4</b>
5. Persönliches Vorgespräch	<b>Info 5</b>
6. Eingewöhnung	<b>Info 6</b>
7. Tagespflegegeld - Satzung	<b>Info 7</b>
8. Versicherungen	<b>Info 8</b>
9. Betreuungsvertrag mit Anlagen	<b>Vordruck</b>
10. Infoadressen	<b>Anlage</b>



**KIBA**

Landkreis-  
Schaumburg

## Info 1 Wissenswertes

Außer in Krippen, Kindertagesstätten und Horten besteht im Landkreis Schaumburg die Möglichkeit, Kinder auch von Tagespflegepersonen betreuen zu lassen. Viele Frauen und Männer, die bereits Kinder haben und die gerne mit Kindern umgehen, finden in der Tagespflege einen „dritten Weg“ zwischen reiner Familienzeit und voller Berufstätigkeit.

### Warum Tagespflege anbieten?

Probleme gibt es häufig, wenn Tagespflegepersonen mit ihrer Tätigkeit nur den eigenen Kindern Spielkameraden verschaffen wollen. In diesem Zusammenhang wird häufig der Aufwand unterschätzt. Das Tageskind ist nicht nur zu Besuch, sondern verbringt einen großen Teil des Tages bei der Tagespflegeperson und soll nach Möglichkeit in den Alltag und die Familie eingebunden werden.

Bevor Sie in die Tagespflege einsteigen, gibt es einige Dinge zu beachten. Bereits seit vielen Jahren darf die bezahlte Tagespflege nicht mehr einfach so von jedem ausgeführt werden. Was einmal als Nachbarschaftshilfe oder Freundschaftsdienst begann, untersteht heute klaren gesetzlichen Regelungen, die einen bestimmten Rahmen vorgeben. Hierzu zählt auch die Qualifikation von Tagespflegepersonen. Sofern Sie nicht über die Ausbildung zur/m Erzieher/-in, Kinderpfleger/-in, Sozialassistent/-in oder über eine ähnliche pädagogische Vorbildung verfügen, müssen Sie sich in speziellen Kursen dafür qualifizieren. Diese werden von der Kinderbetreuungsagentur (**KIBA**), Jugendamt des Landkreises Schaumburg in Kooperation mit der Volkshochschule, angeboten. Das Angebot umfasst 200 Unterrichtsstunden, in denen die Anforderungen an die heutige Tagespflege vermittelt werden. Pädagogische Fachkräfte benötigen ggf. noch eine kurze Schulung zu speziellen Themen der Tagespflege. Die genauen Inhalte und Durchführungsmodalitäten können Sie dem Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot der KIBA entnehmen. Bedenken Sie auch, dass Eltern im Allgemeinen großen Wert auf die Qualifikation von Tagespflegepersonen legen.

### Qualifikation für Tagespflegepersonen

Tagespflege startete in den siebziger/achtziger Jahren als Angebot für Kinder unter drei Jahren. In dieser Altersgruppe spricht vieles für die Tagespflege: Das Kind kommt bereits vor dem Kindergarten mit anderen Kindern in Kontakt, die Situation bei der Tagespflegeperson ist für das Kind überschaubar, es besteht ein familiärer Rahmen, die Tagespflegeperson kann individuell auf das Kind eingehen.

### Vorteile der Tagespflege

### **Auch ältere Kinder in Tagespflege**

Originär ist die Tagespflege ein Angebot für unter 3-Jährige. Inzwischen befinden sich Kinder aller Altersstufen in Tagespflege. Grund ist der Mangel an Kindertagesstätten- und Hortplätzen bzw. der Mangel an ausreichenden Betreuungszeiten. Eltern greifen daher gern auf die Tagespflege als ergänzendes Angebot zu anderen Betreuungsformen zurück. Bei der Betreuung älterer Kinder sollten Sie in der Lage sein, dem Tageskind Anregungen zu vermitteln, die es normalerweise in Kindertagesstätten bzw. im Kinderhort bekommt. Ggf. ergibt sich für Schulkinder auch eine Hausaufgabenbetreuung.

Daher ist es erforderlich, dass Sie sich entsprechend weiterbilden.

### **Tageselterngruppen und Kooperation mit Kitas**

Die KIBA bietet Tagespflegepersonen die Unterstützung bei Treffen von Tagespflegepersonen an. Vorteile sind:

- Hier können Urlaubs- und Krankheitsvertretungen geregelt werden.
- Hier können bei Bedarf gemeinsame Spieltage, Aktionen, Ausflüge organisiert werden.
- Es können Erfahrungen ausgetauscht werden.

Tagespflegepersonen lernen voneinander und werden bei Bedarf von Fachkräften weitergebildet.

Die geplante engere Verzahnung der Bereiche Tagespflege und Kindertagesstätten greift immer mehr, so dass Kindern der Übergang in den Kindergarten erleichtert wird..



**KIBA**

Landkreis-  
Schaumburg

## Info 2 Qualifikation

Tagespflegeperson zu sein, ist eine anspruchsvolle Tätigkeit. Bedenken Sie, dass Sie einen großen Teil des Tages für das Tageskind zur Hauptbezugsperson werden. Es geht nicht nur um die Grundversorgung mit Essen, Körperpflege usw., sondern um alle Bereiche des Lernens und der kindlichen Entwicklung.

Tagespflegeperson ist (noch) kein Ausbildungsberuf. Auch wenn in vielen Kleinanzeigen von der „geprüften Tagespflegeperson“ die Rede ist: Es gibt keine staatliche Prüfung von Tagespflegepersonen.

**„Geeignete“  
Tagespflegeperson**

Dennoch ist im Bereich der Tagespflege seit Anfang 2005 vieles neu geregelt. Mit Inkrafttreten des **Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) am 1.01.2005** ist zum ersten Mal von der „geeigneten“ **Tagespflegeperson** die Rede. Geeignet im Sinn des § 23 Abs. 3 SGB VIII sind Personen, *„die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“* Das soll heißen: Grundsätzlich kann die Tagespflege nur noch von **Erzieherinnen / Erziehern, Kinderpflegerinnen / Kinderpflegern, Sozialassistentinnen / Sozialassistenten** oder von Frauen und Männern angeboten werden, **die entweder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen oder sich in entsprechenden Fortbildungen qualifiziert haben**. Es muss ein Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind vorliegen, der spätestens alle zwei Jahre wiederholt werden muss. Darüber hinaus wird vom Gesetzgeber die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung verlangt. Seit Januar 2016 besteht eine Fortbildungsverpflichtung für Tagespflegepersonen im Landkreis Schaumburg von jährlich 12 Unterrichtseinheiten.

Wer den Nachweis über die o.a. Ausbildung nicht vorweisen kann, kann sich über die KIBA / Jugendamt qualifizieren lassen. Zugrunde gelegt ist jeweils das **Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI)**, welches **eine 160 Stunden-Ausbildung** und einen **Erste-Hilfe-Kurs am Kind (8 U-Std.)** umfasst. Die Qualifizierung im Landkreis Schaumburg beinhaltet 200 Stunden. Nach Abschluss des Curriculums in Form einer Prüfung wird vom Bundesverband für Kindertagespflege ein **Zertifikat** erworben, das bundesweite Gültigkeit besitzt.

**Qualifikation**

Der genaue Weg der Qualifikation kann über die KIBA des Jugendamtes erfragt und dem Fortbildungs- und Qualifizierungsheft entnommen werden.

## Lohnt sich Qualifizierung und Fortbildung?

Da die Qualifikations- und Fortbildungsnachweise gesetzlich verpflichtend sind, scheint sich diese Frage eigentlich zu erübrigen. Häufig aber denken Mütter und Väter, dass die Erfahrung, eigene Kinder groß gezogen zu haben, genügt, um auch ein Tageskind betreuen zu können. So stimmt das in den meisten Fällen jedoch nicht, denn auch bewährte Mütter und Väter erleben in ihrer Tagespflegetätigkeit, dass ein weiteres Wissen und neue Erfahrungen hinzukommen müssen, um den heutigen Anforderungen an die Tagespflege gerecht zu werden. Zum einen gilt es, einen gesetzlichen Förderauftrag zu erfüllen, zum anderen unterscheidet sich die private Erziehung der eigenen Kinder doch von den Koordinierungs- und Kooperationsansprüchen in der beruflichen Tagespflege.

Daneben bieten Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen noch eine ganze Reihe **weiterer Vorteile**:

- Sie gewinnen an Sicherheit in ihrer Tagespflegetätigkeit. Sie lernen mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen der Tageskinder und ihrer Erziehungsberechtigten umzugehen.
- Sie erhalten ein fundiertes Wissen über Erziehung, Kindesentwicklung, Gesundheit sowie gesetzliche und organisatorische Bedingungen der Tagespflege.
- Sie lernen andere Tagespflegepersonen kennen und haben die Möglichkeit, sich über persönliche Erfahrungen auszutauschen. Sie arbeiten nicht nur isoliert für sich, sondern erhalten Unterstützung in schwierigen Situationen.
- Bedenken Sie auch, dass Eltern nur auf die finanzielle Förderung (§ 23 SGB VIII Gewährung von Jugendhilfe/Förderung in Kindertagespflege) zurückgreifen können, wenn die Tagespflegeperson eine **gültige Pflege-erlaubnis** besitzt.

Qualifizierung und Fortbildung im Bereich der Kindertagespflege sind also nicht nur ein Muss, sondern beinhalten auch viele positive Aspekte für die Tagespflegetätigkeit.

## Pflegeerlaubnis

*„Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist (siehe oben). Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet ....“*

Dies bedeutet, dass Tagespflegepersonen, die regelmäßige Kinderbetreuung in ihrem eigenen Haushalt anbieten, zum einen die Qualifikation nachweisen müssen und zum anderen vor Aufnahme der Tagespflegetätigkeit die Pflege-erlaubnis bei der KIBA / Jugendamt beantragen müssen.

Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern betreuen (Kinderfrauen), benötigen zwar keine Pflegeerlaubnis aber eine Überprüfung ihrer Geeignetheit. Arbeitsrechtlich ergibt sich in dieser Betreuungskonstellation häufig eine Tätigkeit als Angestellte auf der Basis eines Minijobs.

**Information  
über rechtliche  
Änderungen**



**KIBA**

Landkreis-  
Schaumburg

## **Info 3**

### **Ein Tageskind finden**

Vielleicht wissen Sie bereits, welches Kind Sie als Tagespflegeperson betreuen möchten. Vielleicht haben sich Eltern aus Ihrem Bekanntenkreis oder aus der Nachbarschaft an Sie gewandt.

**Suchmöglichkeit  
KIBA**

Eine qualifizierte Tagespflegeperson hat selbstverständlich die Möglichkeit, ihr Angebot zu bewerben. Ein aussagekräftiger, selbst entworfener Flyer bietet eine gute Gelegenheit dazu.

Wenn nicht, empfehlen wir Ihnen die Vermittlungsmöglichkeit über die Kinderbetreuungsagentur.(KIBA)

Dort werden Ihre Daten gesammelt und Betreuung suchenden Eltern zur Verfügung gestellt. In der Regel werden Sie vorher von der KIBA über ein Interesse an einer Betreuung durch Sie informiert.

Die Betreuung suchenden Eltern nehmen dann telefonisch Kontakt mit Ihnen auf.





**KIBA**

Landkreis-  
Schaumburg

## **Info 4**

# **Kontaktaufnahme mit den Eltern**

Beim ersten Telefonat mit Eltern, die eine Tagespflegeperson suchen, empfiehlt es sich, die folgenden Themen gleich zu besprechen:

- Alter, Geschlecht und Eigenheiten des Kindes.
- Entsprechen die von den Eltern gewünschten Bring- und Abholzeiten Ihrem Tagesablauf?
- Passen Ihre finanziellen Vorstellungen zueinander?
- Lassen sich Urlaubspläne und Vertretungen regeln?
- Informieren Sie die Eltern über Ihre Qualifikation als Tagespflegeperson, über Ihre Erfahrungen bei der Betreuung eigener und fremder Kinder.
- Informieren Sie die Eltern über andere (eigene und betreute) Kinder in Ihrem Haushalt. Planen Sie die Aufnahme weiterer Kinder?
- Haben Sie Haustiere?
- Legen die Eltern auf bestimmte Essgewohnheiten Wert? Wird das Essen mitgegeben oder sollen Sie das Kind mitverpflegen? Wie soll mit Süßigkeiten verfahren werden?
- Sprechen Sie mit den Eltern über die Themen Fernsehen, Video, Computerspiele.
- Müssen Sie besondere gesundheitliche Probleme, wie z.B. Allergien des Kindes berücksichtigen?

### **Wichtige Fragen**

Wenn Sie einen positiven Eindruck haben: Vereinbaren Sie ein persönliches Gespräch mit den Eltern in der Wohnung, in der das Tageskind betreut werden soll (also in der Regel bei Ihnen zu Hause). Vermitteln Sie den Eltern einen Eindruck über den Tagesablauf bzw. über die Zeit, in der das Kind von Ihnen betreut wird. Es ist überaus wichtig, dass das Kind sich wohl fühlt und Vorstellungen der Eltern mit den Vorstellungen der Tagespflegeperson harmonisieren.

### **Persönliches Gespräch**



**KIBA**

Landkreis-  
Schaumburg

## Info 5 Das Vorgespräch

Viel Ärger und Unzufriedenheit können vermieden werden, wenn Sie bereits vor Beginn der Tagespflege möglichst viele Einzelheiten mit den Eltern besprechen. Bedenken Sie, dass das, was Sie im Umgang mit Kindern für selbstverständlich halten, von den Eltern völlig anders gesehen werden kann. Es ist sicher von Vorteil, wenn Sie offen, ehrlich und frühzeitig sagen, was Sie wollen und Probleme schnell ansprechen.

Beziehen Sie das Kind entsprechend seinem Alter mit in das Gespräch ein. Vielleicht können Sie die Eltern und das Kind eventuell noch vor dem endgültigen Vertragsabschluss ein zweites Mal besuchen.

Die folgenden Fragen können Sie als Orientierungshilfe verwenden, wenn Sie als **Tagespflegeperson** betreuen:

- Gibt es in der Wohnung genügend Platz für alle anwesenden Kinder? Ist die Wohnung genügend kindgerecht ausgestattet? Fragen Sie, wo die Kinder spielen können und dürfen, und welches Spielzeug vorhanden ist. Lassen Sie sich ggf. zeigen bzw. zeigen Sie, wo das kleine Kind Mittagsschlaf halten oder wo ein Schulkind ungestört seine Hausaufgaben erledigen kann.
- Achten Sie auf die Umgebung der Wohnung: Gibt es Spielmöglichkeiten außerhalb des Hauses bzw. der Wohnung (Park, Spielplatz, Garten, etc.?)
- Wenn Sie als Tagespflegeperson bereits Kinder betreuen: Stellen Sie den Eltern Ihren Tagesablauf dar.
- Besprechen Sie die Bring- und Abholzeit an den verschiedenen Tagen. Bedenken Sie mögliche Veränderungen und Ausnahmen.
- Wie soll in Ihrem Urlaub und im Urlaub der Eltern verfahren werden?
- Wer soll sich um eine Vertretung kümmern, wenn Sie als Tagespflegeperson z.B. durch Krankheit ausfallen? Wie soll im Krankheitsfall des Tageskindes verfahren werden (Bezahlung)?
- Regeln Sie die Eingewöhnungszeit (und deren evtl. Vergütung), in der die Eltern zusammen mit dem Kind zu Ihnen kommen bzw. in der Sie in den Haushalt der Eltern gehen (wichtig besonders bei jüngeren Kindern!).
- Besprechen Sie alle Einzelheiten der Bezahlung: Höhe, wann zahlbar, Umfang der Leistungen, Kürzungen, Erhöhungen, Zuschläge.

**Wohnung,  
Umgebung,  
Spielmöglichkeiten**

**Organisatorisches**

**Schließen Sie unbedingt einen schriftlichen Vertrag!** Auch dann, wenn Sie die Eltern gut kennen und den Eindruck haben, das sei gar nicht nötig. Häufig ist der Vertragsabschluss der Moment, an dem viele Probleme und Wünsche erst richtig klar werden. **Einen Vordruck finden Sie in diesem Infoheft.**

### **Gewohnheiten im Tagesablauf**

- Essen: Lassen Sie sich von den Eltern darüber informieren, was das Kind normalerweise und gerne isst, ob es auf bestimmte Nahrungsmittel empfindlich reagiert, wie Sie mit Süßigkeiten verfahren sollen, bei Kleinkindern, ob Flasche oder Löffel. Wenn Spezialnahrung oder besonders teure Lebensmittel eine Rolle spielen: regeln Sie, wer diese besorgt und bezahlt.
- Schlafen: Schläft das Kind tagsüber noch? Wenn ja, wann, wie oft, wie lange? Denken Sie ggf. an Bett, Kinderbett, Matratze, Nuckel, Kuscheltier. Gibt es Besonderheiten beim Einschlafen?
- Kleidung, Wäsche: Wenn noch Windeln: Papier oder Stoff? Denken Sie an Wechselwäsche. In der Regel sollten Kleidung, Wäsche und Windeln von den Eltern mitgebracht, gewaschen und instand gesetzt werden. Besprechen Sie dies aber.
- Spielgewohnheiten: Was mag das Kind besonders gern, was gar nicht? Darf es mit Fingerfarbe, Knete, Wasser, Matsch spielen, sich schmutzig machen?
- Sauberkeit: Toilettengewohnheiten, wann und wie oft Zähne putzen, Hände waschen, Besonderheiten.
- Umgang: Was darf das Kind, was keinesfalls? Welche Ängste, Angewohnheiten, Vorlieben hat es? Was beruhigt das Kind? Wie sollen Konflikte gelöst werden? Legen Sie Wert darauf, dass kein Waffenspielzeug verwendet wird?
- Bei Schulkindern: In welche Schule geht das Kind? Hat es spezielle Schwierigkeiten? Wenn ja, welche? Welche Hilfe ist bei den Hausaufgaben nötig? Darf es sich mit Freunden verabreden? Soll das Kind Fernsehen, Video sehen dürfen? Wie soll mit Computerspielen umgegangen werden?
- Wie reagiert das Kind in neuer Umgebung und gegenüber Fremden? Wie verhielt es sich eventuell in einer früheren Tagespflegestelle oder Krippe / Kindertagesstätte?
- Sichern Sie den Eltern zu, dass das Kind auf keinen Fall geschlagen wird (auch nicht mit dem "kleinen Klaps")!

### **Gesundheit, Krankheiten**

- Lassen Sie sich von den Eltern über die Impfungen des Kindes informieren, über bisherige Erkrankungen (vor allem in letzter Zeit), Allergien, besondere Anfälligkeiten.

- Wie sollen Sie als Tagespflegeperson mit den Krankheiten umgehen, vor allem, wenn sich die Krankheit verschlimmert?
- Medikamente sollten Sie als Tagespflegeperson nur auf den ausdrücklichen Wunsch der Eltern und aufgrund einer ärztlichen Verordnung geben! Besprechen Sie das eingehend und lassen Sie sich eine entsprechende **schriftliche Einwilligung** seitens der Eltern geben, z.B. im Rahmen des Tagespflegevertrages.
- Regeln Sie vorsorglich Arztbesuche: In welchen Fällen, zu welchem Arzt etc.
- Lassen Sie sich die Krankenversicherungsdaten der Eltern geben und sich eine entsprechende schriftliche Vollmacht der Eltern ausstellen (siehe Vordruck).
- Besprechen Sie die Haftung bei Schäden, die durch das Kind entstehen, aber auch bei Schäden, die Sie als Tagespflegeperson verursachen. Achten Sie darauf, dass sowohl Sie, als auch das Kind und die Eltern ausreichend haftpflichtversichert sind.
- Wenn Sie sich geeinigt haben, lassen Sie sich folgende Angaben aushändigen:
  - Name, Geburtsdaten des Kindes, Anschrift / Telefonnummer der Eltern.
  - Wo sind die Eltern zu erreichen? Adresse, Telefon, Zeiten
  - Kinderarzt: Adresse, Telefon, Krankenkassendaten
  - Wer darf das Kind (nach vorheriger Absprache) abholen?

#### **Haftungsfragen**

#### **Wenn Sie sich geeinigt haben**



**KIBA**

Landkreis-  
Schaumburg

## Info 6 Eingewöhnung

Es ist sehr wichtig, Tagespflege schrittweise einzuführen. Dies gilt vor allem für jüngere Kinder bis drei Jahre. Je jünger das Kind, desto sorgfältiger sollte die Eingewöhnung in die Tagespflege erfolgen.

**Anwesenheit der Eltern**

Weisen Sie die Eltern auf die Wichtigkeit der Eingewöhnung hin. Wenn das Kind jünger als drei Jahre ist, sollten Sie darauf bestehen, dass Mutter oder Vater das Kind in der Anfangszeit begleiten.

Dabei müssen die Eltern gar nicht viel tun. Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen "sicheren Hafen" zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann, wenn es sich überfordert fühlt. Wenn Mutter oder Vater - vielleicht auch die Oma, wenn das Kind sie gut kennt - still in einer Ecke des Raumes sitzen und ihr Kind beobachten, hat es alles, was es braucht. Die Eltern sind für das Kind die "sichere Basis", von der aus es seine Ausflüge in die neue Welt machen kann.

Werden Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr überfordert oder durch etwas Unerwartetes irritiert, suchen sie meistens Schutz bei ihrer Bezugsperson. Sie weinen oder rufen, laufen ihr nach, heben die Arme hoch, schmiegen oder klammern sich an sie oder suchen auf andere Weise körperliche Nähe. Je nachdem, wie stark das Kind beunruhigt war, findet es im engen Körperkontakt oder durch bloßen Blickkontakt sein inneres Gleichgewicht wieder.

**Die Eltern sollten die Schutzsuche des Kindes erwidern**

Eine fremde Person, auch Sie als Tagespflegeperson, kann das Kind in der ersten Zeit meistens nicht beruhigen. Eltern sollten deshalb in der Anfangszeit die Schutzsuche erwidern, zumindest solange, bis Sie selbst in der Lage sind, das Kind in dieser Weise zu beruhigen.

Die Eltern sollten sich keine Gedanken darüber machen, ob das Kind einen Grund für sein Klammern oder Weinen hat oder nicht. Das Kind sollte auf keinen Fall gedrängt werden, sich wieder zu lösen. In diesem Fall würde das genaue Gegenteil erreicht, nämlich erneutes Anklammern. Es überrascht immer wieder, dass ein Kind, das sich eben noch weinend an Mutter oder Vater angeklammert hat, sich oft schon nach wenigen Augenblicken wieder löst und seine Erkundung der neuen Umgebung fortsetzt.

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Umgebung. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Das hängt vom Temperament und der Vorerfahrung des Kindes ab. Sie und die Eltern sollten in jedem Fall das Verhalten des Kindes akzeptieren. Nicht selten finden sich übrigens die Kinder, die zunächst eher ängstlich wirken, später am besten in die neue Umgebung

**Das Kind sollte die neue Umgebung selbst entdecken**

hinein. Kinder lernen eine neue Umgebung am schnellsten kennen, wenn sie nicht gedrängt werden.

### **Der Übergang**

Innerhalb kurzer Zeit macht sich das Kind nicht nur mit den neuen Räumen vertraut, sondern auch mit Ihnen. Es baut innerhalb kurzer Zeit zu Ihnen eine ähnliche Beziehung auf, sodass auch Sie nach einiger Zeit die Funktion der "sicheren Basis" für das Kind übernehmen können. Sie können nun auch das Kind trösten, wenn es weint. Erst wenn das Kind eine Beziehung dieser Art aufgebaut hat, kann es auf die Anwesenheit der Eltern verzichten.

### **Wie lange sollten Eltern ihr Kleinkind begleiten?**

Begleitung des Kleinkindes: in den meisten Fällen etwa 14 Tage, im Einzelfall auch mal 3 Wochen, bei manchen Kindern reichen 6 Tage. Weniger als 6 Tage sind auf jeden Fall zu kurz. Man kann und soll sich bei der Entscheidung darüber, wie lange Eltern das Kind begleiten sollen, am Verhalten des Kindes orientieren.

Als Faustregel kann gelten: Wendet sich ein Kind häufig an den begleitenden Elternteil, sucht es Blickkontakt zu ihm, sucht es bei Verdruss seine Nähe und beruhigt sich schnell im Körperkontakt mit Mutter oder Vater, sollte man eine Zeit von 14 Tagen ins Auge fassen. Wenn das Kind sehr ängstlich reagiert, auch mal drei Wochen. Nach einem ersten kurzen Trennungsversuch am 4.Tag sollten sich in diesem Fall Mutter oder Vater von Beginn der zweiten Woche an (jedoch niemals an einem Montag!) zunächst für kurze, allmählich länger werdende Zeiten verabschieden. Die Bezugsperson sollte jedoch zunächst in der Tagespflegestelle bleiben, um notfalls zur Stelle zu sein, falls das Kind Probleme hat, die die Tagespflegeperson noch nicht lösen kann.

Macht das Kind eher den Eindruck, dass es von sich aus bemüht ist, nach Möglichkeit ohne die Eltern auszukommen, zeigt es sich bei den ersten Trennungen (nicht vor dem 4. Tag!) eher unbeeindruckt, dann sind 6 Tage wahrscheinlich ausreichend und eine längere Zeit würde unter Umständen eher schaden als nützen.

Es genügt, wenn die Eltern mit ihrem Kind in den ersten Tagen für ein oder zwei Stunden bei Ihnen sind.

### **Der erste Trennungsversuch**

In den ersten drei Tagen sollten keine Trennungsversuche gemacht werden. Die ersten drei Tage scheinen für die Eingewöhnung des Kindes eine besonders wichtige Rolle zu spielen und sollten nicht durch eine Trennung belastet werden.

Am vierten Tag können die Eltern versuchen, sich für kurze Zeit vom Kind zu verabschieden und den Raum zu verlassen. Die Reaktion des Kindes auf diesen ersten wirklichen Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält

wichtige Anhaltspunkte über die richtige Dauer der Eingewöhnungszeit. Wenn es weint, wenn Mutter bzw. Vater den Raum verlassen, sollten sie in der Nähe der Tür bleiben. Wenn Sie das Kind nicht innerhalb von wenigen Augenblicken beruhigen können, sollte sie/er wieder zurückkommen.

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn Sie das Kind im Ernstfall trösten können. Das muss nicht heißen, dass das Kind nicht mehr weint, wenn sich die Mutter bzw. der Vater nach dem Bringen von ihm verabschieden - was sie immer tun sollten. Wenn das Kind weint, wenn die Eltern gehen wollen, so drückt es damit aus, dass es sie lieber in der Tagespflegestelle dabei hätte, und das ist sein gutes Recht. Es wird sich jedoch nach Abschluss der Eingewöhnungszeit von Ihnen beruhigen lassen, wenn die Eltern gegangen sind.

**Wann ist die Eingewöhnung geglückt?**

Wenn irgend möglich, sollten die Eltern ihr Kind zumindest in den ersten Wochen nur halbtags in der Tagespflegestelle betreuen lassen. Auch bei einer gut verlaufenden Eingewöhnungszeit braucht das Kind all seine Kraft und sein Können, um sich mit den neuen Verhältnissen vertraut zu machen. Eine Ganztagsbetreuung von Anfang an erschwert dem Kleinkind diese Aufgabe.

**Anfangs nur halbtags**

Beginnen Sie mit der Eingewöhnung nicht erst kurz vor Beginn der Berufstätigkeit der Eltern, damit diese noch auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren können. Es sollte möglichst noch Zeit zur Verfügung stehen.

**Der richtige Zeitpunkt der Eingewöhnung**

Die Eingewöhnungszeit sollte nicht mit anderen Veränderungen in der Familie (wie z.B. Geburt oder Schuleintritt eines Geschwisterkindes, Umzug der Familie oder ähnliche Ereignisse) zusammenfallen. Das könnte das Kleinkind überfordern.

Verschieben Sie die Eingewöhnungszeit bei Erkrankung des Kindes. Erkrankungen (auch scheinbar geringfügige, wie z.B. Erkältungen) beeinträchtigen sein Interesse und seine Fähigkeit, sich mit der neuen Umgebung auseinander zu setzen.

**Montags nie, heißt die Devise** für alle neuen Aktivitäten im Rahmen der Eingewöhnung. Dies gilt besonders für das Schlafen legen und das erste Alleinbleiben des Kindes in der neuen Umgebung. Kindern fällt es am Wochenbeginn besonders schwer, sich wieder in der noch nicht hinreichend vertrauten Umgebung zurecht zu finden, nachdem sie ein Wochenende zu Hause mit den Eltern verbracht haben.

Falls das Kind besondere Schwierigkeiten hat, sich von einem der beiden Eltern zu trennen, könnte es sinnvoll sein, dass der andere Elternteil das Kind in der Eingewöhnungszeit begleitet. Es ist durchaus möglich, dass sich ein Kind

**Wer sollte die Eingewöhnung machen?**

in Begleitung des Vaters leichter in die neue Umgebung eingewöhnt als mit seiner Mutter (oder umgekehrt).

**Immer verabschieden** Achten Sie darauf, dass die Eltern nicht fortgehen, ohne sich von ihrem Kind zu verabschieden. Sie müssen sonst damit rechnen, dass das Kind nach solchen Erfahrungen die Eltern nicht aus den Augen lässt oder sich "vorsichtshalber" an sie klammert, um ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

Es passiert häufig, dass das Kind beim Abschied weint oder auf andere Weise versucht, die Eltern zum Bleiben zu bewegen bzw. mitgenommen werden will. Es ist das gute Recht des Kindes, zu versuchen, eine geschätzte und geliebte Person zu veranlassen, bei ihm zu bleiben. Wenn die Eingewöhnungszeit abgeschlossen ist und das Kind eine vertrauensvolle Beziehung zu Ihnen aufgebaut hat, wird es sich nach dem Weggang der Eltern rasch trösten lassen und die Zeit in der Tagespflegestelle in guter Stimmung verbringen.

Jedenfalls sollten die Eltern den Abschied kurz halten und ihn nicht unnötig in die Länge ziehen. Sie würden ihr Kleinkind mit einem solchen Verhalten nur belasten. Kinder reagieren auf einen kurzen Abschied mit weniger Stress.

*(überarbeitet nach Hans-Joachim Laewen, Beate Andres & Eva Hedervari, "Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen." FIPP-Verlag, Berlin 2000)*



## **Satzung**

### **über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 23.02.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Tagespflege**

(1) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert.

(3) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege im Einzelfall zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt (§ 12 Abs. 4 KiTaG), ist eine Betreuung im Umfang von mindestens 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche anzubieten.

(4) Tagespflegepersonen, die vom Landkreis Schaumburg gefördert werden, sollen sich jährlich mit einem Umfang von 12 Unterrichtsstunden im Bereich der Kindertagespflege fortbilden und alle zwei Jahre an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ teilnehmen. Die Teilnahme ist nachzuweisen.

#### **§ 2 Laufende Geldleistung**

(1) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege (§§ 23, 24 und 43 SGB VIII) erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, umfasst diese:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,

- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Die laufende Geldleistung wird monatlich zum 15. des laufenden Monats gezahlt.

### § 3

#### Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung werden je betreutem Kind Monatspauschalen festgesetzt. Zu Grunde liegt ein Stundensatz von:

- 4,00 € für Tagespflegepersonen, die entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes oder aufgrund einer erzieherischen Berufsausbildung qualifiziert sind,
- 3,00 € für andere geeignete Tagespflegepersonen, die verbindlich und in Schriftform ihre Absicht erklären, sich entsprechend zu qualifizieren, sich zu einer Qualifizierungsmaßnahme anmelden und diese zeitnah erfolgreich abschließen.

(2) Die Geldleistung gem. Abs. 1 wird pauschal entsprechend dem Betreuungsumfang geleistet und bemisst sich nach der nachstehenden Tabelle. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, und deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten des Kindes mit ab. Fehl- und Ausfallzeiten des Kindes bleiben bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr, gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger – unberücksichtigt.

(3) Die Gewährung der laufenden Geldleistung beinhaltet die Eingewöhnung. Die Gewährung der Leistung beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung.

**Durchschnittliche Betreuungszeit**  
**(Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche)**

**Monatspauschale**

	Stunden	Qualifizierte	Andere
bis	1	87,00 €	65,00 €
bis	2	173,00 €	130,00 €
bis	3	260,00 €	195,00 €
bis	4	346,00 €	260,00 €
bis	5	433,00 €	325,00 €
bis	6	520,00 €	390,00 €
bis	7	606,00 €	455,00 €
bis	8	693,00 €	520,00 €
bis	9	779,00 €	585,00 €
	<b>darüber</b>	<b>entsprechende Berechnung</b>	

(4) Besteht für das Kind ein erhöhter Förderbedarf, so erhöht sich der Satz für die Förderungsleistung gem. § 1 Abs. 3 um 50 %, sofern nicht bereits zur Deckung dieses Bedarfes Leistungen von anderer Seite erbracht werden. Ein erhöhter Förderbedarf ergibt sich bei Kindern,

1. bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
2. bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
3. bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
4. bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch den ASD ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.

(5) Auf Nachweis und je Tagespflegeperson werden übernommen:

- jährlich die Beiträge einer gesetzlichen Unfallversicherung für die Tagespflegeperson,
- die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung auf der Grundlage des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung, wenn die Tagespflegeperson der Versicherungspflicht unterliegt, und zur Pflegeversicherung auf Grundlage der gesetzlichen Beitragssätze der Kranken- bzw. Pflegeversicherung.

### **§ 3a**

#### **Sonderregelung für Ausfallzeiten**

(1) Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Geldleistung für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z. B. Krankheit, Kur). Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der Geldleistung von bis zu 10 Tagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger.

(2) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf bis zu 22 Tage pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger. Die Inanspruchnahme des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten.

(3) Die laufende Geldleistung wird in den in Abs. 1 und 2 genannten Zeiträumen sowohl für die Tagespflegeperson als auch für eine geeignete Vertretungskraft gezahlt. Die Vertretungsleistung ist von der Tagespflegeperson und der Vertretung gemeinsam zu bestätigen.

(4) Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson soll diese im Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung treffen und der Kinderbetreuungsagentur des Landkreises mitteilen. Gleichzeitig steht diese bei der Suche nach einer Vertretungsperson zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Kostenbeitragspflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Tagespflege nach §§ 22 – 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an Stelle der Eltern.

(2) Der Kostenbeitrag wird gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen des/der Kostenbeitragspflichtigen und bemisst sich nach Einkommensgruppen und Betreuungsumfang gemäß der Einkommens- und Kostenbeitragstabelle (**Anlage**). Diese Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Zur Festsetzung der für die Einkommensgruppen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden zugrunde gelegt:

- a) für die Einkommensgruppe I:  
der Grundbetrag in Höhe von 798,00 € für den Haushaltsvorstand und ein Familienzuschlag in Höhe von 280,00 € für jede weitere zum Haushalt gehörende Person sowie eine Unterkunftspauschale in Höhe von:  
  
390,00 € bei 2 Personen  
480,00 € bei 3 Personen  
530,00 € bei 4 Personen  
569,00 € bei 5 Personen  
79,00 € für jede weitere Person,
- b) für die Einkommensgruppen II bis VI:  
die Einkommensgruppe I zuzüglich jeweils 275,00 €.

(4) Der Ermittlung des monatlichen Einkommens des/der Kostenbeitragspflichtigen werden zugrunde gelegt:

- a) bei Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) und Beamten der Bruttoverdienst/das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich des Pauschbetrags in Anlehnung an § 9a Nr. 1 EStG in Höhe von zurzeit 83,33 € für Werbungskosten, es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuerrechts höher sind,
- b) bei Empfängern von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Renten die diesbezüglichen Leistungen,
- c) darüber hinaus 1/12 der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung,

jeweils zuzüglich Kindergeld, Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag übersteigt, Wohngeld und Unterhaltszahlungen anderer. Abziehen sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Unterhaltszahlungen an andere, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages.

(5) Nehmen Geschwisterkinder gleichzeitig die Kindertagespflege in Anspruch, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für jedes weitere Kind auf die Hälfte. Die Ermäßigung bezieht sich auf den Kostenbeitrag für das Geschwisterkind mit dem geringeren Betreuungsaufwand.

## **§ 5**

### **Entstehung der Kostenbeitragspflicht / Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Tagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.

(2) Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle, im Übrigen die halbe Beitragshöhe für den Aufnahmemonat zu entrichten. Im Fall der Beendigung bis einschließlich zum 15. eines Monats wird die halbe, bei Beendigung nach dem 15. eines Monats die gesamte monatliche Beitragshöhe fällig.

(3) Die Beitragspflicht wird durch die Ferienzeiten nicht unterbrochen. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz von der Tagespflegeperson für das Kind freigehalten wird.

(4) Der Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung wird zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 2 tritt abweichend zum 01.08.2016 in Kraft.

### **Anlage**

Stadthagen, den 25.02.2016  
Landkreis Schaumburg

gez.

Jörg Farr  
Landrat

## Anlage

### Zur Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

#### Einkommens- und Kostenbeitragstabelle

Einkommensgruppen	Einkommensgrenze für Haushalte mit					
	Zuschlag auf Gruppe I EUR		2 Personen EUR	3 Personen EUR	4 Personen EUR	5 Personen EUR
I	0,00	bis zu	1.468,00	1.838,00	2.168,00	2.487,00
II	275,00	bis zu	1.743,00	2.113,00	2.443,00	2.762,00
III	550,00	bis zu	2.018,00	2.388,00	2.718,00	3.037,00
IV	825,00	bis zu	2.293,00	2.663,00	2.993,00	3.312,00
V	1.100,00	bis zu	2.568,00	2.938,00	3.268,00	3.587,00
VI		mehr als	2.568,00	2.938,00	3.268,00	3.587,00

Einkommensgruppe	Kostenbeiträge - EUR								
	bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu:								
	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	6,60	13,20	19,80	26,40	33,00	39,60	46,20	52,80	59,40
III	13,20	26,40	39,60	52,80	66,00	79,20	92,40	105,60	118,80
IV	19,80	39,60	59,40	79,20	99,00	118,80	138,60	158,40	178,20
V	26,40	52,80	79,20	105,60	132,00	158,40	184,80	211,20	237,60
VI	33,00	66,00	99,00	132,00	165,00	198,00	231,00	264,00	297,00



**KIBA**

Landkreis-  
Schaumburg

## Info 8 Versicherungen

Während der Betreuungszeit eines Tageskindes übertragen die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson. Sie haftet für Sach- und Personenschäden, wenn sie die Aufsichtspflicht verletzt hat. Wer also Tageskinder betreut, **muss** sich ausreichend haftpflichtversichern. Es empfiehlt sich, die private Haftpflichtversicherung um den Bereich der Tagespflege erweitern zu lassen, 2 Risiken müssen abgedeckt sein:

**Haftpflicht-  
versicherung**

- Kinder fügen Dritten Schaden zu,
- Kinder erleiden selbst Schaden.

Sprechen Sie hierüber mit Ihrer Versicherungsagentur. Wurde die Aufsichtspflicht nicht verletzt – das müsste im Einzelfall juristisch geklärt werden -, kann die Versicherung der Eltern zahlen, muss aber nicht.

Fragen Sie außerdem nach, ob auch die Deliktunfähigkeitsklausel (sog. „Salvatorische Klausel“) mit enthalten ist.

### Tageskinder

Tageskinder sind während der Betreuung durch **eine geeignete Tagespflegeperson** im Sinn des § 23 SGB VIII **kraft Gesetz** versichert, unabhängig davon, ob sie im Haushalt der Eltern oder bei der Tagespflegeperson außerhalb der elterlichen Wohnung betreut werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII, gesetzliche Unfallversicherung). Zuständig sind gemäß § 128 SGB VII in diesem Bereich die Unfallversicherungsträger der Gemeinde Unfallversicherungsverband Hannover, GUV (siehe Info-Adressen). Dies bedeutet gleichzeitig, dass die **Tageskinder dann nicht unfallversichert sind, wenn die Tagespflege von Privatpersonen durchgeführt wird, deren Eignung durch das Jugendamt (KIBA) im Landkreis Schaumburg nicht festgestellt worden ist**. Bitte informieren Sie hierüber auch Ihnen bekannte Personen, von denen Sie wissen, dass sie quasi ohne „Erlaubnis“ des Jugendamtes (KIBA) in der Tagespflege tätig sind oder werden wollen.

**Unfall-  
versicherung**

### Tagespflegepersonen

Bei den Tagespflegepersonen besteht **die Meldepflicht in die gesetzliche Unfallversicherung!** Beachten Sie, dass Beiträge bis zu 4 Jahre nachgefordert werden können! Für die Tageskinder aus dem Landkreis Schaumburg gilt, dass sie nur dann unfallversichert sind, wenn Sie als Tagespflegeperson selbst Ihrer Meldepflicht nachgekommen sind! Eine **private Unfallversicherung** ist im Bereich der Tagespflege **nicht ausreichend!**

### **Betreuung im Haushalt der Eltern**

Werden die Kinder im Haushalt der Eltern betreut (Kinderfrau), sind Sie als MinijobberIn angemeldet und somit unfallversichert.

Die GUV (Adresse im Anhang) ist zuständig für alle angestellten Tagespflegepersonen bzw. in der Regel dann, wenn die Kinder im Haushalt der Eltern betreut werden. Tagespflegepersonen, die bei sich zu Hause betreuen, können auch dann als angestellt gelten, wenn sie nur für einen Arbeitgeber tätig, und somit weisungsgebunden sind. Hinweise hierzu finden sie bei der Minijobzentrale [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

### **Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson**

Werden die Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson betreut, so muss sich diese als Selbstständige generell bei der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) gegen Unfälle versichern.

### **Erstattung der Beiträge**

Von den Jugendämtern werden Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet, wenn die Aufwendungen nachgewiesen werden. Sollten Sie nur als Vertretung, z.B. in einer Großtagespflegestelle, tätig sein, trifft dies nicht zu.

## **Sozialversicherung**

### **Krankenversicherung**

Tagespflegepersonen sind für ihre Krankenversicherung grundsätzlich selbst verantwortlich. Falls Sie über Ihren Ehepartner nicht familienversichert sind – dies kann nur dann so bleiben, wenn Sie aus der Tagespflegetätigkeit nicht mehr als 415,00 EUR pro Monat **Gewinn** erzielen (im Jahr 2015) – müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse eine eigene Mitgliedschaft beantragen (freiwillige Versicherung). Hierbei ist zu beachten, dass eine eigene Mitgliedschaft als „Selbstständige / r mit geringem Einkommen“ möglich ist. Der Bundesverband der Deutschen Krankenkassen hat eine Empfehlung herausgegeben, nach der Tagespflegepersonen mit 140,00 EUR pro Monat inkl. **Pflegeversicherung** veranlagt werden sollen. Sprechen Sie hierüber mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Zu empfehlen ist es, die Pflegeerlaubnis beizulegen. Aus dieser geht hervor, dass Sie max. 5 Kinder betreuen dürfen, **also keiner hauptberuflichen Tätigkeit** nachgehen. Bei der Beurteilung der Hauptberuflichkeit gilt in der Kindertagespflege die Sonderregelung des § 10 Abs. 1 S.3 SGB V. Danach liegt keine hauptberufliche Tätigkeit vor, wenn bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in der Kindertagespflege betreut werden.

Die hälftige Erstattung der Krankenversicherungskosten erfolgt auf Antrag durch das Jugendamt.



Beziehen Sie während neben Ihrer Tagespflegetätigkeit Arbeitslosengeld (I oder II), so sind Sie über die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter krankenversichert.

### **Meldepflicht**

Ob nun ein entsprechender Gewinn vorliegt oder nicht, in jedem Fall besteht die Meldepflicht bei der Deutschen Rentenversicherung. Spätestens 3 Monate nach Aufnahme der Tagespflegetätigkeit ist der Deutschen Rentenversicherung mittels Vordruck die Tätigkeit mitzuteilen (Antragsformular V 020, [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)). Es empfiehlt sich, sich die Anmeldung schriftlich bestätigen zu lassen.

### **Sozialversicherung**

### **Rentenbeiträge**

Wenn Sie Beiträge zur Rentenversicherung entrichten wollen oder müssen, beantragen Sie immer eine „einkommensgerechte Einstufung nach Arbeits-einkommen“ (Mindestbeitrag). Beachten Sie bitte: wenn Sie Kinder von Eltern betreuen, die wirtschaftliche Jugendhilfe erhalten, kann Ihnen die Hälfte Ihres Rentenbeitrages vom Jugendamt erstattet werden. Auch private Rentenversicherungsbeiträge können – soweit angemessen - vom Jugendamt erstattet werden, und zwar in derselben Höhe wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

### **Arbeitslosenversicherung**

Es besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, jedoch gibt es seit dem 01.02.2006 die Möglichkeit, als selbstständige Tagespflegeperson eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abzuschließen. Näheres dazu bei der Agentur für Arbeit.

### **Sozialversicherung bei der Minijobregelung**

Betreuungspersonen, die in der elterlichen Wohnung Kinder betreuen (Kinderfrauen) und Tagespflegepersonen, die bei sich zuhause nur ein Kind betreuen und den Eltern gegenüber weisungsgebunden arbeiten, werden von den Eltern sozialversicherungspflichtig eingestellt (z.B. als Minijob). In diesem Fall treten die Eltern als Arbeitgeber auf. Liegt die Bezahlung unter 450,00 EUR im Monat, gilt das **als haushaltsnahe Dienstleistung im Minijobbereich**. Die Betreuungsperson als Arbeitnehmer / -in zahlt in diesem Fall keine Steuern und Sozialabgaben. Die Eltern als Arbeitgeber zahlen eine Sozialversicherungspauschale von 14,44 % (Renten-, Krankenversicherung und Steuern) und einen jährlichen Betrag zur Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Zentrale Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge geringfügig Beschäftigter ist die **Minijobzentrale** in Essen (siehe Infoadressen im Anhang).

Bis zu einem Verdienst von 450,00 EUR muss der Arbeitgeber im Privathaushalt das Arbeitsentgelt über das Haushaltsscheckverfahren berechnen lassen.

Bei der Verwendung des Haushaltsschecks (Vordruck-Download bei der Minijobzentrale) braucht der Arbeitgeber weder Beiträge zu errechnen noch Meldungen zu erstatten; dies erledigt die Minijobzentrale für ihn. Der Arbeitgeber teilt der Minijobzentrale die Höhe des Arbeitsentgelts mit und erteilt ihr eine Einzugsermächtigung für die Sozialversicherungsbeiträge (siehe auch [www.minijobzentrale.de](http://www.minijobzentrale.de); Adressenteil).

### **Überschreitung der 450,00 EUR-Grenze (Midi-Job / Gleitzone)**

Beachten Sie bitte: wenn Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben und die 450,00 EUR-Grenze überschreiten, erfolgt eine Zusammenrechnung der Beschäftigungen. Dies bedeutet, dass sich die Tagespflegeperson bei der Minijobzentrale ab- und bei der Krankenkasse anmelden muss.

Die Sozialabgaben müssen in diesem Fall von den Eltern getragen werden.



**KIBA**

Landkreis-  
Schaumburg

# Betreuungsvereinbarung

(privatrechtlich)

Zwischen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Sorgeberechtigte/r

und

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tagespflegeperson

wird folgender Vertrag geschlossen:

Frau/Herr \_\_\_\_\_ nimmt

das Kind \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ geb. am. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

in Kindertagespflege auf.

Der Tagespflegeperson liegt eine/keine Erlaubnis des Jugendamtes zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) vor.

Die Tagespflegeperson stimmt sich mit den Sorgeberechtigten des Kindes/der Kinder über die Erziehung ab.

Das Betreuungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_.

Für die erste Zeit (Eingewöhnungsphase) wird eine Probezeit vereinbart.

Als Probezeit gelten/gilt

die ersten vier Wochen.

der Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

In dieser Zeit gelten zwischen den Vertragsparteien abweichende Regelungen zu Zahlung und Kündigung.

Während der Probezeit ist eine zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Betreuungsvergütung jeweils für eine Woche im Voraus zu entrichten.

Die Kündigungsfrist beträgt in dieser Zeit eine Woche.

**Betreuungszeit  
und  
Betreuungsort**

Zeit und Ort der Betreuung werden in gegenseitigem Einvernehmen in der Anlage \_\_ dieses Vertrages verbindlich festgelegt. Abweichungen von dieser Vereinbarung können nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen.

**Betreuungsver-  
gütung**

Frau/Herr \_\_\_\_\_ erhält für die Betreuung des Kindes/der Kinder

den Betreuungssatz des örtlichen Jugendhilfeträgers  
(§ 23 Abs. 2 SGB VIII)

einen Pauschalbetrag in Höhe von € \_\_\_\_\_ monatlich von den Personensorgeberechtigten; dem liegt ein Stundensatz in Höhe von \_\_\_\_\_ € zugrunde.

eine Stundenvergütung in Höhe von € \_\_\_\_\_ von den Personensorgeberechtigten

Der Betreuungssatz des örtlichen Jugendhilfeträgers wird in der Regel von diesem direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Unterbleibt die Zahlung aus Gründen, die die Tagespflegeperson nicht zu vertreten hat, erfolgt die Zahlung des entsprechenden Betrages seitens der Personensorgeberechtigten. In diesem Fall kann die Höhe der Betreuungsvergütung für die Zukunft neu verhandelt werden.

Mit Zahlung der Betreuungsvergütung werden abgegolten

- die erzieherischen Leistungen der Tagespflegeperson,
- die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege verbundenen Aufwendungen (z.B. Nahrung, Körperpflege, Spiel- und Bastelmaterial etc.)
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung etc.

Gesondert berechnet werden (z.B. für Windeln, Übernachtung, Ausflüge, etc.):

---

---

Der von den Personensorgeberechtigten zu zahlende Betrag ist (Zutreffendes bitte ankreuzen)

als Pauschalbetrag monatlich im Voraus bis spätestens am 5. jeden Monats zu entrichten.

spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Zu zahlen ist der Betrag durch Überweisung auf folgendes Konto:

Geldinstitut und BLZ : \_\_\_\_\_

Konto-Nr. : \_\_\_\_\_

Die Tagespflegeperson hat für eventuell nötige Besteuerung, Krankenversicherung und Altersvorsorge selbst Sorge zu tragen.

Eine Kürzung oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich.

Ausgefallene Betreuungszeiten, die auf eine nur kurzfristige, unverschuldete Verhinderung der Tagespflegeperson zurückzuführen sind, kommen nur zum Abzug, wenn sie mehr als  2 Tage  3 Tage  4 Tage  1 Betreuungswoche jährlich betragen (Zutreffendes ankreuzen).

**Kürzung oder  
Überschreitung  
der Betreuungszeit / vereinbarte Vergütung**

Bei längerfristiger Erkrankung des Kindes kann über die Kürzung einer pauschal vereinbarten Betreuungsvergütung verhandelt werden.

Ausgefallene Betreuungszeiten werden mit € \_\_\_\_\_ pro Stunde in Abzug gebracht / nach vorheriger Vereinbarung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt.

Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden mit € \_\_\_\_\_ pro Stunde berechnet / zu einem anderen Zeitpunkt durch Freizeit ausgeglichen.

**Urlaub**

Die Vertragspartner stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab. Sie vereinbaren \_\_\_\_\_ betreuungsfreie Urlaubstage im Jahr.

Sonderregelung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Vertretung**

Die gesetzliche Unfallversicherung, die für das Kind bei Betreuung durch anerkannte Tagespflegepersonen besteht, greift grundsätzlich nicht, wenn andere Personen das Kind betreuen. Die Übernahme der Betreuung durch andere qualifizierte Tagespflegepersonen (Vertretung) ist daher nur in Ausnahmefällen und nur für kurze Zeit zulässig.

Sonderregelung bei Vertretung (insbesondere durch qualifizierte Tagespflegepersonen):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztes unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft.

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tagespflegekind grundsätzlich keine Arzneimittel. Näheres wird in Anlage \_\_ zu dieser Vereinbarung ausgeführt.

Die Tagespflegeperson erhält eine Fotokopie des Impfpasses und alle sonst notwendigen Informationen (Anlage \_\_).

Wenn die Unterbringung des betreuten Kindes bei der Tagespflegeperson aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (etwa wegen Ansteckungsgefahr oder aufwendiger Pflege), obliegt den Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes. Sie verpflichten sich, der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.

Sondervereinbarung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Sowohl die Tagespflegeperson als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen.

**Änderungen  
wichtiger Um-  
stände**

Die Tagespflegeperson schließt eine **Haftpflichtversicherung** ab, die das Tagespflegekind / die Tagespflegekinder ausdrücklich einbezieht / hat eine solche Haftpflichtversicherung bereits abgeschlossen.

**Versicherungen**

**Schäden**, die das Tagespflegekind **im Haushalt der Tagespflegeperson** verursacht, können durch Versicherungen u.U. nicht abgesichert werden. Hier wird folgende Vereinbarung getroffen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.**

**Beendigung  
des Vertrags-  
verhältnisses**

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Eine fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss schriftlich begründet werden.

**Zusätzliche  
Absprachen  
oder Beson-  
derheiten**

Z.B. Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im Pkw, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflüge, Fahrradfahren, Fernsehen, Essen, Allergien etc. werden auf einem zusätzlichen Blatt getroffen und als Anlage \_\_ beigefügt.

.....  
(Ort) ( Datum)

.....  
(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten) (Unterschrift der Tagespflegeperson)





# Anlage zur Betreuungsvereinbarung

(Vereinbarung über Betreuungszeit und Betreuungsvergütung)

**KIBA**

Landkreis-  
Schaumburg

## Anlage \_\_\_ zur Betreuungsvereinbarung

zwischen \_\_\_\_\_

Die Tagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
(Name)

nimmt das Kind

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

in Kindertagespflege auf.

Die Betreuungszeiten werden zwischen den Vertragsparteien wie folgt vereinbart:

---

---

---

---

---

---

---

---

Die Betreuung findet in der Wohnung von Frau/Herrn \_\_\_\_\_ statt.

Findet die Betreuung in der Wohnung der Tagespflegeperson statt, wird/werden das Kind/die Kinder jeweils zu den vereinbarten Zeiten dorthin gebracht und dort abgeholt.

**Sonderregelung** (z. B. Abholen von Schule oder Kindergarten etc.):

---

---

---

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift  
der / des Sorgeberechtigten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift  
der Tagespflegeperson)



# Anlage zur Betreuungsvereinbarung

(Informationsdaten)

**KIBA**

Landkreis-  
Schaumburg

**Anlage \_\_ zur Betreuungsvereinbarung**

zwischen \_\_\_\_\_

## Informationsdaten

Die Sorgeberechtigten teilen der Tagespflegeperson die Adresse und Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, sowie alle nötigen Informationen wie folgt mit:

Die **Sorgeberechtigten** sind **in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten** unter folgender **Adresse/Telefonnummer** zu erreichen:

---

---

---

Sind die Sorgeberechtigten **nicht erreichbar**, sollen **folgende Personen** informiert werden:

---

---

---

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind nach vorheriger Absprache  
 generell bei der Tagespflegeperson abzuholen (in Ausnahmefällen können  
die Sorgeberechtigten eine Person auch telefonisch benennen):

---

---

---

---

Ist die oben aufgeführte oder telefonisch genannte Person der Tagespflegeperson oder dem Kind nicht persönlich bekannt, kann sie/er verlangen, dass sich die Person entsprechend (z. B. durch einen Personalausweis) ausweist und ggf. die Herausgabe des Kindes verweigern.

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, zu Erinnerungs- und Dokumentationszwecken (insbesondere z. B. im Zusammenhang der Bildungs- und Lerngeschichten) Bilder und Videoaufnahmen anzufertigen. Eine Veröffentlichung oder Abgabe zu Präsentations- oder Werbezwecken o. ä. bedarf der vorherigen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

---

Ort

Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten



# Anlage zur Betreuungsvereinbarung

(Informationen über das Tageskind)

**KIBA**

Landkreis-  
Schaumburg

Name des Kindes: .....

**Tageskind**

Wohnanschrift: .....

Telefon: ..... Geburtsdatum: .....

Name der Mutter: .....

**Mutter  
tagsüber erreichen**

Ort / Anschrift tagsüber: .....

Telefon: .....

Normalerweise an welchem Tag / zu welcher Zeit zu erreichen: .....

.....

Name des Vaters: .....

**Vater  
tagsüber erreichen**

Ort / Anschrift tagsüber: .....

Telefon: .....

Normalerweise an welchem Tag / zu welcher Zeit zu erreichen: .....

.....

Name / Stellung zum Kind / Anschrift: .....

**Dritte im Notfall  
informieren**

.....

Telefon: .....

Namen anderer "AbholerInnen", ggf. Einschränkungen: .....

**Wer darf abholen?**

.....

Name / Anschrift des Kinderarztes: .....

**Kinderarzt**

Telefon: .....

Krankenkasse / versichert über: .....

Anschrift der Schule: .....

**Bei Schulkindern**

Klasse/KlassenlehrerIn: .....

Bitte Kopie des Impfpasses beifügen.

.....

**Gesundheitliche  
Infos / Anweisungen**

.....



**KIBA**

Landkreis-  
Schaumburg

# Anlage zur Betreuungsvereinbarung

(Vollmacht zur ärztlichen Behandlung in Notfällen)

Zwischen \_\_\_\_\_

Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson, in Notfällen eine ärztliche Behandlung zu veranlassen. Sie informieren die Sorgeberechtigten oder einen von diesen benannten Dritten umgehend.

**Behandelnder Arzt** des Kindes/der Kinder ist:

---

---

**Krankenversicherung:**

---

**Allergien / Arzneimittelunverträglichkeiten / Sonstiges:**

---

---

---

---

---

---

---

---

**Vereinbarung zur Arzneimittelgabe:**

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tagespflegekind grundsätzlich keine Arzneimittel.

Auf Veranlassung und besondere Anweisung der Sorgeberechtigten können dem Tagespflegekind jedoch bestimmte, für das Tagespflegekind erforderliche Arzneimittel verabreicht werden.

Wird die Gabe bestimmter Arzneimittel (z. B. Antibiotika) für einen bestimmten Zeitraum erforderlich, so bestimmen die Sorgeberechtigten jeweils schriftlich Dosierung und Zeitpunkt der Einnahme.

Vereinbarung zur Vergabe von bestimmten Arzneimitteln in Ausnahmesituationen (z. B. bei Neigung zu Fieberkrämpfen) bzw. bei notwendiger Dauermedikation:

---

---

---

---

---

**Haftungsausschluss:**

Die Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o. ä. durch - auf Veranlassung und Anweisung der Sorgeberechtigten verabreichte - Arzneimittel erleidet.

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift  
der/des Sorgeberechtigten)

.....  
(Unterschrift der  
Tagespflegeperson)



# INFOADRESSEN

## **KIBA**

**Kinderbetreuungsagentur Landkreis Schaumburg**

**Bahnhofstraße 27**

**31655 Stadthagen**

**Telefon: (05721) -**

**Fachberatung u. Vermittlung für Kindertagespflege: 8908257 oder 8908244 -**

**Elternbeiträge und Leistungen: 8908258, 8909594 oder 8908245**

**e-mail: kiba.51@landkreis-schaumburg.de**

## **Job-Center Schaumburg**

**Breslauer Str. 2 – 4**

**31655 Stadthagen**

**Tel. 05721 / 7038000**

## **Volkshochschule Schaumburg**

**Jahnstraße 21 a**

**31655 Stadthagen**

**Tel. 05721 / 7870**

## **Bundesverband für Kindertagespflege e.V.**

**(Ehemals: Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.)**

**Baumschulenstraße 74**

**12437 Berlin**

**Tel. 030 / 78 09 7069**

**info@bvkt.de**

## **ZET Zeitschrift für Tagesmütter und –väter**

**Hrsg.: Kallmeyer´sche Verlagsbuchhandlung**

**Im Brande 17**

**30926 Seelze**

**0511 / 40004170**

**www.kallmeyer.de**

## **Redaktion ZET**

**Auwaldhof 2**

**79110 Freiburg**

**Tel. 0761 / 156 15 51**

**Redation.zet@kallmeyer.de**

**Minijob  
Bundesknappschaft  
Minijob-Zentrale  
45115 Essen  
0355 290270799  
www.minijob-zentrale.de  
minijob@minijobzentrale.de**

**Rentenversicherung:  
Deutsche Rentenversicherung (ehemals BfA)  
Ruhrstr. 2  
10704 Berlin  
Tel. 030 / 865 273 79  
www.deutsche-rentenversicherung.de**

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (nur für angestellte Tagespflegeper-  
sonen)  
Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover  
Tel. 0511 / 870 70  
Hauspersonal@guvh.de**

**Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) (nur für  
selbstständige Tagespflegepersonen)  
Tel. 040 / 20 20 70  
[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)**

**Information zu Rechtsgrundlagen im Internet  
www.tagespflege-vierheller.de  
(bitte beachten: die Rechtsanwältin Frau Vierheller lebt in Hessen, dort gelten zum Teil  
andere landesrechtliche Regelungen als in Niedersachsen)**